

--

Vorblatt

Ziele

Ziel 1: Schutz von Minderjährigen unter 14 Jahren vor schädlichen Inhalten und suchtfördernden Plattform-Funktionen

Ziel 2: Aufsicht und Durchsetzbarkeit der Maßnahmen zum Schutz von Minderjährigen

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahmen:

Maßnahme 1: Ergänzung der für VSP geltenden Regelungen um Vorkehrungen der Altersverifikation zum Schutz vor entwicklungsbeeinträchtigenden Maßnahmen

Maßnahme 2: Erweiterung der Aufgaben der KommAustria

Wesentliche Auswirkungen

Das Vorhaben hat wesentliche Auswirkungen auf folgende Wirkungsdimension(en):

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Vereinfachte Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Die vorgeschlagenen Regelungen führen zu einem zusätzlichen Personalbedarf bei der KommAustria im Umfang von rund 0,5 VZÄ (Jurist:in) in der Höhe von rund 60.000 Euro. Diese zusätzlichen Administrationskosten können aus dem der RTR-GmbH für den Aufwand der KommAustria jährlich aus dem Bundeshaushalt gemäß §35a KOG für die Regulierung von Video-Sharing-Plattformen zu überweisenden Betrag in der Höhe von 234 000 Euro (2027 indexangepasst rund 256 000 Euro) bestritten werden.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Das Vorhaben dient der Umsetzung einer EU-Richtlinie

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine

Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Änderung des Audiovisuelle Mediendienste-Gesetzes und des KommAustria-Gesetzes

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Wohnen, Kunst, Kultur, Medien und Sport

Titel des Vorhabens: Bundesgesetz, mit dem das Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz und das KommAustria-Gesetz geändert werden

Vorhabensart:	Gesetz	Inkrafttreten/ Wirksamwerden:	2027
Erstellungsjahr:	2026	Letzte Aktualisierung:	27.07.2026

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Beitrag zu:

- Wirkungsziel: Stärkung des Wirtschaftsstandorts Österreich durch Maßnahmen im Bereich Telekommunikation, Post und Medien. Sicherstellung einer resilienten, flächendeckenden und leistungsfähigen sowie festen und mobilen Kommunikationsinfrastruktur und Versorgung mit Postdienstleistungen sowie Unterstützung des digitalen Transformationsprozesses im Medienbereich und des Qualitäts-Journalismus (Untergliederung 17 Wohnen, Medien, Telekommunikation und Sport - Bundesvoranschlag 2026)

Problemanalyse

Problemdefinition

Laut dem Bericht des Europäischen Parlaments vom 4. November 2025 über den Schutz Minderjähriger in der Online-Umgebung (vgl. https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/A-10-2025-0213_EN.pdf) gibt das Nutzungsverhalten von Kindern und Jugendlichen im digitalen Raum Anlass zu erheblicher Sorge. Ein großer Teil der Jugendlichen nutzt das Internet nahezu ständig; ein relevanter Anteil zeigt problematisches bzw. suchtähnliches Nutzungsverhalten. Studien weisen darauf hin, dass exzessive Social-Media-Nutzung negative Auswirkungen auf die psychische Gesundheit (insbesondere Angst und Depression) sowie auf die kognitive und neuronale Entwicklung haben kann. Verstärkt werden diese Effekte durch algorithmisch gestützte Mechanismen von Video-Sharing-Plattformen (VSP) - z. B. endloses Scrollen, automatische Wiedergabe, Belohnungssysteme für kontinuierliche Nutzung -, die gezielt auf eine Verlängerung der Nutzungsdauer und Nutzerbindung ausgerichtet sind und damit das Suchtverhalten fördern.

Die bestehenden unionsrechtlichen Vorgaben (insbesondere die Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste [AVMD-RL] und die DSA-Verordnung) beschränken sich im Wesentlichen auf allgemeine Verpflichtungen für VSP-Anbieter, geeignete Maßnahmen zum Schutz von Minderjährigen zu ergreifen.

Vor diesem Hintergrund verfolgt das Vorhaben das Ziel, den Schutz von Kindern und Jugendlichen im digitalen Raum zu stärken. Geplant ist insbesondere die Einführung einer Zugangssperre für Kinder unter 14 Jahren zu VSP, zu denen die meistgenutzten Social-Media-Plattformen gehören, sowie die Verpflichtung der Anbieter zur Umsetzung wirksamer Zugangsbeschränkungen (insbesondere Altersverifikation) bei Diensten mit potenziell entwicklungsbeeinträchtigenden Funktionen. Gleichzeitig wird dem Grundsatz der Meinungsfreiheit Rechnung getragen, indem kein generelles Nutzungsverbot vorgesehen wird, sondern die Verpflichtung zur Zugangskontrolle auf VSP mit besonders jugendgefährdenden Funktionen beschränkt wird.

Der vorliegende Entwurf bedarf einer Notifikation nach den Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2015/1535.

Stellungnahme zur Datenschutz-Folgenabschätzung gem. Art 35 EU-Datenschutz-Grundverordnung

Die mit diesem Vorhaben definierten Anforderungen an die Altersverifikationsmethoden zielen auf ein nach dem Stand der Technik datenschutzfreundliches Nachweisverfahren insbesondere im Hinblick auf die Datensparsamkeit ab. Die Notwendigkeit einer Datenschutz-Folgenabschätzung wäre vom jeweiligen Verantwortlichen zu beurteilen, wobei bereits an dieser Stelle auf die Dokumentationspflicht der Einhaltung der (datenschutzrechtlichen) Anforderungen für Anbieter von Altersverifikationsmethoden (vorgeschlagener § 54e Abs. 3a AMD-G) hingewiesen wird.

Interoperabilitätsbewertung gemäß Art. 3 Abs. 1 Verordnung für ein interoperables Europa

Die Erforderlichkeit einer Interoperabilitätsbewertung gemäß Art. 3 Abs. 1 Verordnung für ein interoperables Europa (IEA) wurde nicht geprüft.

Digi-Ready-Check

Die Erforderlichkeit des Digi-Ready-Checks wurde nicht geprüft.

Ziele

Ziel 1: Schutz von Minderjährigen unter 14 Jahren vor schädlichen Inhalten und suchtfördernden Plattform-Funktionen

Beschreibung des Ziels:

Minderjährige unter 14 Jahren sollen wirksam vor entwicklungsbeeinträchtigenden Wirkungen bestimmter VSP geschützt werden. Dabei wird berücksichtigt, dass Risiken nicht nur von Inhalten, sondern insbesondere von der Funktionsweise der Plattformen (z. B. algorithmische Empfehlungssysteme oder suchtfördernde Designs) ausgehen.

Umsetzung durch:

Maßnahme 1: Ergänzung der für VSP geltenden Regelungen um Vorkehrungen der Altersverifikation zum Schutz vor entwicklungsbeeinträchtigenden Maßnahmen

Maßnahme 2: Erweiterung der Aufgaben der KommAustria

Ziel 2: Aufsicht und Durchsetzbarkeit der Maßnahmen zum Schutz von Minderjährigen

Beschreibung des Ziels:

Eine effiziente Aufsicht soll gewährleisten, dass VSP-Anbieter dafür sorgen, dass Altersverifikationssysteme und Zugangsbeschränkungen für Minderjährige unter 14 Jahren effektiv funktionieren. Überdies soll sichergestellt werden, dass im Weg jeweils individuell konkreter Feststellungen der KommAustria auch Plattform-Anbieter, die in anderen Mitgliedstaaten niedergelassen sind, unter Einhaltung der unionsrechtlichen Vorgaben und Verfahrensgarantien dazu verhalten werden können, den Schutz der Jugend zu gewährleisten.

Umsetzung durch:

Maßnahme 2: Erweiterung der Aufgaben der KommAustria

Maßnahmen

Maßnahme 1: Ergänzung der für VSP geltenden Regelungen um Vorkehrungen der Altersverifikation zum Schutz vor entwicklungsbeeinträchtigenden Maßnahmen

Beschreibung der Maßnahme:

VSP-Anbieter werden verpflichtet, den Zugang für unter 14-Jährige zu sperren, sofern ihre Dienste bestimmte entwicklungsbeeinträchtigende Funktionen für Jugendliche aufweisen. Eingesetzte Altersverifikationssysteme müssen so ausgestaltet sein, dass sie nicht einfach umgangen werden können, gleichzeitig aber verhältnismäßig bleiben und den Zugang für erwachsene Nutzerinnen und Nutzer nicht unverhältnismäßig erschweren.

Umsetzung von:

Ziel 1: Schutz von Minderjährigen unter 14 Jahren vor schädlichen Inhalten und suchtfördernden Plattform-Funktionen

Maßnahme 2: Erweiterung der Aufgaben der KommAustria

Beschreibung der Maßnahme:

Die KommAustria wird mit folgenden neuen Aufgaben betraut:

- Beurteilung des Vorliegens der Voraussetzungen für Altersverifikation und Zugangsbeschränkungen
- Amtswegiges Einschreiten bei schwerwiegenden Verstößen (z.B. falls Altersverifikation nicht wirksam) und Einleitung von Verfahren zur Überprüfung der Angemessenheit der Maßnahmen
- Erweiterung der Beschwerdemöglichkeiten
- Verhängung von Sanktionen für den Fall der Nicht-Befolgung der behördlichen Aufträge
- Möglichkeit, unter Einhaltung der unionsrechtlichen Prämissen auch gegenüber VSP-Anbietern tätig zu werden, die in anderen EU-Mitgliedstaaten niedergelassen sind.

Umsetzung von:

Ziel 1: Schutz von Minderjährigen unter 14 Jahren vor schädlichen Inhalten und suchtfördernden

Plattform-Funktionen

Ziel 2: Aufsicht und Durchsetzbarkeit der Maßnahmen zum Schutz von Minderjährigen

Abschätzung der Auswirkungen

Vereinfachte Darstellung zu den finanziellen Auswirkungen

Die vorgeschlagenen Regelungen führen zu einem zusätzlichen Personalbedarf bei der KommAustria im Umfang von rund 0,5 VZÄ (Jurist:in) in der Höhe von rund 60.000 Euro. Diese zusätzlichen Administrationskosten können aus dem der RTR-GmbH für den Aufwand der KommAustria jährlich aus dem Bundeshaushalt gemäß §35a KOG für die Regulierung von Video-Sharing-Plattformen zu überweisenden Betrag in der Höhe von 234 000 Euro (2027 indexangepasst rund 256 000 Euro) bestritten werden.

Dokumentinformationen

Vorlagenversion: V2.028

Schema: BMF-S-WFA-v.1.24

Fachversion: 1

Deploy: 3.0.27.RELEASE

Datum und Uhrzeit: 27.07.2026 08:31:06

WFA Version: 0.0

OID: 5795

A0|B0|D0|E0|M0